



Eingangsvermerk

HINWEIS: Wir bitten Sie, den Antrag vollständig auszufüllen und alle erforderlichen Unterlagen beizulegen. Damit tragen Sie dazu bei, dass Ihr Ansuchen rasch erledigt werden kann.

ANTRAG
auf Kostenersatz für COVID-19 Testungen von
24-Stunden-Betreuungskräften

I. Antragstellerin/Antragsteller (betreute Person bzw. deren Vertreterin/Vertreter oder Angehörige)

Vor- und Familienname, Titel:

männlich

weiblich

Geburtsdatum:

Vers.-Nr.:

Adresse: Straße:

PLZ:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

II. Betreute Person (nur auszufüllen, wenn nicht mit Antragstellerin/Antragsteller ident)

Vor- und Familienname, Titel:

männlich

weiblich

Geburtsdatum:

Vers.-Nr.:

Adresse: Straße:

PLZ:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

III. Daten der österreichischen Bankverbindung, auf welche der Kostenersatz angewiesen werden soll

Kontoinhaberin/Kontoinhaber:

IBAN: AT _____

IV. Getestete 24-Stunden-Betreuungskräfte**Betreuungskraft 1**

Vor- und Familienname, Titel:

 männlich weiblich

Geburtsdatum:

österreichische Sozialversicherungsnummer:

Datum und Ort der Testung(en):

Betreuungskraft 2

Vor- und Familienname, Titel:

 männlich weiblich

Geburtsdatum:

österreichische Sozialversicherungsnummer:

Datum und Ort der Testung(en):

Betreuungskraft 3

Vor- und Familienname, Titel:

 männlich weiblich

Geburtsdatum:

österreichische Sozialversicherungsnummer:

Datum und Ort der Testung(en):

V. Voraussetzungen und Erklärungen

- 1) Pro 24-Stunden-Betreuungskraft und Monat kann nur für eine COVID-19 Testung ein Kostenersatz gewährt werden. Die Kosten für im Inland erfolgte Testungen werden in einer Höhe von bis zu 85 Euro und für im Ausland erfolgte Testungen in einer Höhe von bis zu 60 Euro ersetzt.
- 2) Ein Kostenersatz für inländische Testungen kann grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn diese im Zeitraum März 2020 bis zum Start des Screening-Programms gemäß § 5a Epidemiegesetz 1950 in Tirol durchgeführt und bezahlt worden sind.

Ein Kostenersatz für ausländische Testungen kann grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn diese im Zeitraum März 2020 bis vorerst 31. Oktober 2020 durchgeführt und bezahlt worden sind.

Kostenersatz wird grundsätzlich nur gewährt, solange die vom Bund hierfür zur Verfügung gestellten budgetären Mittel vorhanden sind.
- 3) Antragsberechtigt sind die betreute Person oder deren Angehörige.
- 4) Die Gewährung des Kostenersatzes erfolgt nur an jene Personen, die tatsächlich die Testkosten getragen haben.
- 5) Kostenersatz wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die getestete 24-Stunden-Betreuungskraft im jeweiligen Testungsmonat bei der betreuten Person eingesetzt wurde und der Betreuungsort in Tirol liegt.
- 6) Die erfolgte Testung, die Testkosten und deren Bezahlung durch die Antragstellerin/den Antragsteller sind nachzuweisen.
- 7) Anträge auf Kostenersatz können ausschließlich mittels gegenständlichem Formular und beizulegender Unterlagen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, vorzugsweise elektronisch an tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at, gestellt werden.

Das Antragsformular ist im Internet auf der Homepage des Landes Tirol unter <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/covid-19-massnahmen-und-empfehlungen/> abrufbar.
- 8) Der gegenständliche Antrag ist längstens bis 31.03.2021 einzubringen. Sollte dieser fehlerhaft sein und/oder Beilagen fehlen, wird eine Verbesserung bzw. Nachreichung bis zu einem festgelegten Termin gefordert. Bei Nichteinhaltung des Termins wird der Akt außer Evidenz genommen.
- 9) Die Antragstellerin/der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass der Kostenersatz nur unter den vorstehend angeführten Voraussetzungen gewährt wird und auf den Kostenersatz kein Rechtsanspruch besteht.
- 10) Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, den Kostenersatz zur Gänze zurück zu erstatten, wenn dieser widmungswidrig verwendet oder aufgrund wissentlicher unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

VI. Datenschutzrechtliche Informationen

Hiermit informieren wir Sie nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie über die Ihnen zustehenden Rechte.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales (Kontaktdaten siehe unten).

Die im Rahmen der Antragstellung bekanntgegebenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Verfahrens betreffend die Gewährung des beantragten Kostenersatzes verarbeitet.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die Bereitstellung der Daten im Rahmen der Antragstellung ist erforderlich um den Kostenersatz gewähren zu können.

Die verarbeiteten Daten werden nach Ablauf von sieben Jahre nach dem Ende der Gewährung des Kostenersatzes gelöscht, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren weiter benötigt werden.

Da der gegenständliche Kostenersatz aus Mitteln des Bundes gewährt wird, werden die im Rahmen der Antragstellung bekanntgegebenen Daten im erforderlichen Ausmaß und zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung des Kostenersatzes an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und an das Sozialministeriumservice weitergeleitet.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

Betroffene Personen haben das Recht auf Erhalt einer Bestätigung, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden und - sofern dies der Fall ist - auf Auskunft über die verarbeiteten Daten, weitere Informationen betreffend die Datenverarbeitung sowie auf Erhalt einer Kopie (Art. 15 DSGVO). Darüber hinaus besteht das Recht auf Berichtigung bzw. Vervollständigung (Art. 16 DSGVO), unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) bzw. auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) sowie das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO). Ebenso haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, gegen die Verarbeitung der Daten Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO).

Bei Fragen zur oder Beschwerden betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. zur Geltendmachung Ihrer Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung können Sie sich jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten Dr. Norbert Habel, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, +43 512 508 1870, datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at wenden.

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde beschweren (www.dsb.gv.at).

VII. Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Mit Antragstellung erkläre ich an Eides statt, dass

- ich das Formular wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt habe (Hinweis: Bei Verdacht einer missbräuchlichen Beantragung wird dies ausnahmslos zur Anzeige gebracht);
- die angeführte(n) Betreuungskraft bzw. Betreuungskräfte bei oben genannter betreuter Person im jeweiligen Monat eingesetzt wurde(n);
- ich die Testkosten getragen habe;
- für die angeführte(n) Betreuungskraft bzw. Betreuungskräfte noch kein Ersatz der Testkosten im jeweiligen Monat beantragt bzw. gewährt worden ist.

Ort und Datum

Unterschrift der Antragstellerin/
des Antragstellers

Beizuschließen sind in Kopie:

- Nachweis über die erfolgte Testung und die Höhe der Testkosten (z.B. Rechnung)
- Nachweis über die Bezahlung der Testkosten (z.B. Zahlungsvermerk auf der Rechnung, Überweisungsbestätigung, Zahlungsbestätigung)

Die Abteilung Soziales, Amt der Tiroler Landesregierung, behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Einzelfall weitere zur Antragsprüfung notwendige Unterlagen anzufordern.

Rückfragen: Abteilung Soziales, tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at, 0512 508 3693